

Verfahrensordnung für das Beschwerdeverfahren betreffend Menschenrechte und Umweltschutz

Über dieses Beschwerdeverfahren können Meldungen bzgl. tatsächlicher oder möglicher Verstöße im Bereich menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten abgegeben werden. Hierunter fallen bspw. Ereignisse in unseren Lieferketten, aber auch Beobachtungen in bzw. betreffend unser Haus. Meldende Personen müssen nicht selbst und unmittelbare von dem gemeldeten Sachverhalt betroffen sein oder Kenntnis von konkreten Verletzungen von Menschen oder Umwelt haben. In dieser Verfahrensordnung wird dargestellt, auf welche Themen sich Meldungen beziehen können, wie sie abgegeben werden können und wie Meldungen nach ihrer Abgabe weiterbearbeitet werden.

Fragen zum Ablauf beantworten wir gerne, entweder direkt über das Meldesystem oder über die Kontaktmöglichkeit unter „Zuständigkeit für das Beschwerdeverfahren“.

Was soll gemeldet werden?

Über diesen Meldekanal können grundsätzlich alle potenziellen menschenrechts- und umweltbezogenen Verletzungen gemeldet werden. Konkrete Beispiele:

Menschenrechtliche Risiken/Verletzungen menschenrechtsbezogener Pflichten:

- Kinderarbeit
- Zwangsarbeit und Sklaverei
- Diskriminierung (bspw. Ungleichbehandlung in der Beschäftigung, etwa aufgrund von nationaler und ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung, sofern diese nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist; oder die Zahlung ungleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit)
- Missachtung der Koalitionsfreiheit
- Vorenthalten eines angemessenen Lohns
- Gesundheitsgefährdende Arbeitsbedingungen
- Widerrechtliche Zwangsräumungen oder der widerrechtliche Entzug von Land
- Menschenrechtsverletzender Einsatz von privaten oder öffentlichen Sicherheitskräften
- Verunreinigung von Wasser, Boden und Luft die zu einer Verletzung von Menschenrechten insbesondere Gesundheitsschädigungen beitragen können

Umweltbezogene Risiken/Verletzungen umweltbezogener Pflichten:

- Verwendung von Quecksilber in Herstellungsprozessen, sowie nicht umweltgerechte Behandlung von Quecksilberabfällen (gemäß [Minamata-Übereinkommen](#))
- Einsatz von persistenten organischen Schadstoffen, sowie der nicht umweltgerechte Umgang mit entsprechenden Abfällen (gemäß [Stockholmer Übereinkommen](#))
- Nicht umweltgerechte Ein- und Ausfuhr gefährlicher Abfälle (gemäß [Basler Übereinkommen](#))

Meldekanal für Hinweise

Die Abgabe von Hinweisen erfolgt grundsätzlich über unseren Online-Meldekanal:

<https://schwenk-whistleblowing-hotline.vco.ey.com/>

Hinweise können gesichert und rund um die Uhr abgegeben werden. Auf Wunsch können hinweisgebende Personen vollständig anonym bleiben. Selbst wenn hinweisgebende Personen ihre Identität offenlegen, ist die Vertraulichkeit sowie der Schutz der personenbezogenen Daten gemäß den gesetzlichen Vorgaben gewährleistet.

Über den Online-Meldekanal können hinweisgebende Personen – selbst bei Anonymität – auch nach Hinweisabgabe mit SCHWENK in Kontakt bleiben. Die Nutzung des Online-Meldekanals ist für die hinweisgebende Person selbstverständlich kostenlos.

Mitarbeitende können alternativ auch weitere SCHWENK intern zur Verfügung stehende Meldekanäle nutzen. Auf anderen internen Meldekanälen eingegangene Hinweise können vom Fallbearbeiter in das zum Betrieb des Online-Meldekanal verwendete Online-Tool aufgenommen werden. Im Online-Tool kann ein sicheres Postfach für den Austausch mit der hinweisgebenden Person erstellt werden, soweit diesbezüglich Informationen zur Verfügung gestellt wurden.

Umgang mit Hinweisen

Bei SCHWENK wird jedem Hinweis auf Fehlverhalten nachgegangen und zum Schutz des Hinweisgebers vertraulich gehandelt. Hinweisgeber werden bei SCHWENK vor Diskriminierung, Benachteiligung und Repressalien geschützt. Bei der Aufklärung von Regelverstößen werden alle Beteiligten fair behandelt. Bis zum Beweis des Gegenteils gilt stets die Unschuldsvermutung.

Die SCHWENK Meldestelle nimmt Hinweise auf Regelverstöße entgegen, dokumentiert die Meldungen und bestätigt den Empfang des Hinweises innerhalb von sieben Tagen. Die Meldestelle kommuniziert mit Ihnen und stellt ggfs. weitere Fragen, um den Sachverhalt besser zu verstehen und plausibilisieren zu können.

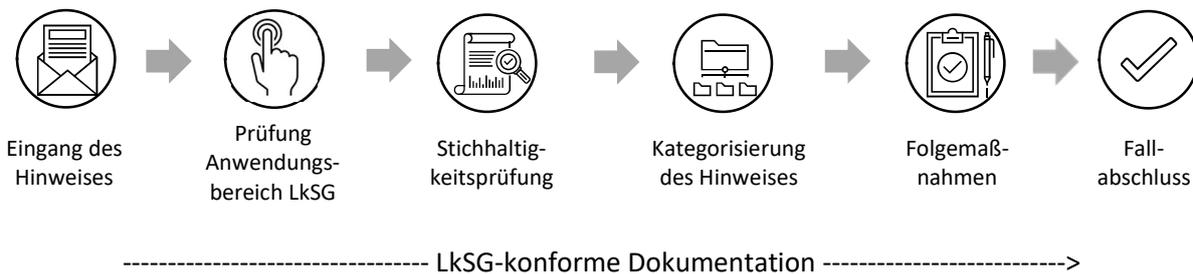
Als Hinweisgeber erhalten Sie zudem spätestens innerhalb von drei Monaten und sieben Tagen nach Eingang der Meldung eine Rückmeldung über den Stand der Untersuchung. Die Rückmeldung umfasst die Mitteilung geplanter und bereits ergriffener Folgemaßnahmen, sowie die Gründe für diese. Möglich ist bspw. dass der Fall, z.B. weil die Beschwerde außerhalb des dargestellten Anwendungsbereichs liegt, geschlossen wird. Sofern weder ausreichende Informationen vorliegen, noch eine Kontaktaufnahme mit der hinweisgebenden Person zur Klärung möglich ist oder gesetzte Fristen zur Informationsklärung erfolglos verstrichen sind, wird der Fall ebenfalls geschlossen. Sollte die Prüfung der Meldung noch nicht abgeschlossen sein, wird dies der hinweisgebenden Person ebenfalls mitgeteilt. Eine Rückmeldung an die hinweisgebende Person wird nur insoweit erfolgen, als dadurch interne Nachforschungen oder Ermittlungen nicht berührt und die Rechte der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind oder die in der Meldung genannt werden, nicht beeinträchtigt werden. Auch im Rahmen der Benachrichtigung werden die geltenden gesetzlichen sowie internen Regelungen zum Datenschutz eingehalten.

Die Meldestelle prüft hierzu zunächst, ob der abgegebene Hinweis in den Anwendungsbereich des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes fällt und kategorisiert den Hinweis. Darüber hinaus gibt die Meldestelle intern eine Empfehlung ab, wie in dem Fall weiterverfahren werden soll.

Über den weiteren Umgang mit eingegangenen Hinweisen sowie die damit verbundenen Prüfungen und Handlungsempfehlungen entscheidet ein internes SCHWENK Gremium. Dieses ist auch verantwortlich für die Einleitung entsprechender Folgemaßnahmen.

Nach Abschluss der internen Untersuchung werden die Ergebnisse in einem Untersuchungsbericht dokumentiert und relevanten Abteilungen zur Ausführung von Folgemaßnahmen zugeleitet. Die Abteilungen berichten dem SCHWENK Gremium über die ergriffenen Maßnahmen. Danach schließt das SCHWENK Gremium den Fall ab und veranlasst eine Information an die hinweisgebende Person.

Das SCHWENK Gremium stellt dabei sicher, dass in den Prozess der Bearbeitung und Untersuchung von Hinweisen involvierte Mitarbeitende unabhängig und frei von Interessenskonflikten sind. Ein Interessenskonflikt/eine Befangenheit könnte beispielsweise vorliegen, wenn der Mitarbeitende selbst der im Hinweis genannte (Mit-)Betroffene ist. Interessenskonflikte müssen unverzüglich offengelegt und dem SCHWENK Gremium zur Prüfung und Beurteilung des weiteren Vorgehens, insbesondere einem möglichen Ausschluss der bearbeitenden Person von der weiteren Bearbeitung, mitgeteilt werden.



Einvernehmliche Streitbeilegung

In entsprechend gelagerten Fällen, kann SCHWENK einen neutralen und vermittelnden Dritten einschalten, um eine einvernehmliche Streitbeilegung herbeizuführen. Damit fördert SCHWENK die Umsetzung einer zufriedenstellenden Lösung, die von allen Parteien mitgetragen werden kann. Sofern sich im Rahmen der Bearbeitung einer Meldung nach dieser Verfahrensordnung zeigt, dass eine einvernehmliche Streitbeilegung sinnvoll erscheint, wird sich SCHWENK darum bemühen.]

Verfahrensgrundsätze

Bei der Bearbeitung eingehender Meldungen und der Untersuchung von möglichen Regelverstößen werden insbesondere folgende zentrale Verfahrensgrundsätze zugrunde gelegt:

HINWEISGEBERSCHUTZ

Aussagen der Hinweisgebenden werden vertraulich behandelt. Ihre Identität wird, wenn die Hinweisgebenden es wünschen und es gesetzlich möglich ist, nicht offengelegt. Benachteiligungen oder Anfeindungen von Hinweisgebenden sowie Repressalien gegen Hinweisgebende werden nicht geduldet und Hinweisgebende entsprechend geschützt. Sofern die hinweisgebende Person und/oder der potenziell Beteiligte bei SCHWENK beschäftigt sind, zählen dazu der Schutz vor Versetzung, Abmahnung, Kündigung, Herabstufung, Suspendierung, Drohungen, Belästigung oder andere Art der Diskriminierung in Bezug auf die Arbeits- oder Beschäftigungsbedingungen eines Mitarbeitenden aufgrund eines Hinweises oder einer Beschwerde.

Ist die meldende Person und/oder der potenziell Beteiligte bei einem Zulieferer beschäftigt, wirkt SCHWENK in Zusammenarbeit mit dem Zulieferer darauf hin, dass die Person ein vergleichbares Schutzniveau genießt. Hierzu können bspw. Lieferantengespräche geführt und/oder entsprechend vertragliche Zusicherungen



eingefordert oder genutzt werden. *Außerdem bemüht sich SCHWENK zusätzlich um Kontakt mit der hinweisgebenden Person über den Abschluss des Verfahrens hinaus.*



ANWENDUNG DES ERFORDERLICHKEITSPRINZIPS (sog. NEED-TO-KNOW-PRINZIP)

Informationen über die Meldung und Bearbeitung von Hinweisen werden auf den zwingend notwendigen Personenkreis beschränkt. Die Führungskräfte der betroffenen Person werden während einer Untersuchung nur dann informiert, wenn es für die Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist.



VERTRAULICHKEIT & GEHEIMHALTUNG

Die mit der Bearbeitung der Hinweise und Untersuchungen betrauten Mitarbeitenden haben die ihnen zur Kenntnis erlangten Informationen grundsätzlich vertraulich gegenüber anderen Personen zu behandeln. Dies gilt insbesondere für personenbezogene Daten. Sie dürfen andere Personen nur unter strikter Wahrung des Need-to-know-Prinzips informieren.

Zuständigkeit für das Beschwerdeverfahren

Zentral zuständig für das SCHWENK Beschwerdeverfahren ist:

SCHWENK Zement GmbH & Co. KG
Fachbereichsleiter Interne Revision/Compliance: Herr Gellings
Hindenburgring 15
89077 Ulm

Fragen oder Anmerkungen zum Beschwerdeverfahren können über das Online-Tool

<https://schwenk-whistleblowing-hotline.vco.ey.com/>

gestellt werden.